

# STATUT DER KATHOLISCHEN PRIVAT-UNIVERSITÄT LINZ

Kapitel I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche .....	3
§ 1    Rechtsstellung.....	3
§ 2    Aufgabe.....	4
§ 3    Fakultäten .....	4
§ 4    Studien.....	4
§ 5    Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz.....	4
Kapitel II: Leitung der KU Linz .....	5
§ 6    Magnus Cancellarius (Großkanzler).....	5
§ 7    Rektor/in.....	7
§ 8    Vizekanzler/in .....	9
§ 9    Verwaltungsdirektor/in.....	9
§ 10   Universitätsrat.....	10
§ 11   Kurien und Studierendenvertretung.....	12
Kapitel III: Einrichtungen der KU Linz .....	12
§ 12   Sekretariat und Stabstellen im Rektorat .....	12
§ 13   Bibliothek.....	13
§ 14   Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	13
§ 14a   Ombudsstellen.....	14
§ 14b   Qualitätsmanagement.....	14
Kapitel IV: Leitung und Einrichtungen der Fakultäten .....	15
§ 15   Dekan/in .....	15
§ 16   Vizekanzler/in.....	16
§ 17   Fakultätskollegium.....	16
§ 18   Studiendekan/in.....	18
§ 19   Studienkommissionen .....	19
Kapitel V: Lehr- und Forschungseinrichtungen der KU Linz .....	21
§ 20   Institute.....	21
§ 21   Institutsrat .....	22
§ 22   Institutskonferenz .....	22
§ 23   Abteilungen .....	23

Kapitel VI: Lehrende der Universität .....	24
§ 24 Aufgabe und Rechtsstellung der Universitätslehrer/innen .....	24
§ 25 Universitätsprofessor/inn/en .....	24
§ 26 Berufung / Berufungskommission.....	25
§ 27 Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en.....	26
§ 28 Honorarprofessor/inn/en.....	27
§ 29 Gastprofessor/inn/en .....	28
§ 29a Vertretungsprofessor/inn/en .....	28
§ 30 Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en .....	29
§ 31 Lehrbeauftragte .....	30
§ 32 Wissenschaftlicher Mittelbau .....	30
§ 33 (gestrichen) .....	30
§ 34 (gestrichen) .....	30
§ 35 Studentische Hilfskräfte.....	31
§ 36 Erlöschen der Lehrbefugnis .....	31
§ 37 Amtsenthebung .....	31
Kapitel VII: Studierende .....	32
§ 38 Arten von Studierenden.....	32
§ 39 Ordentliche Hörer/innen .....	32
§ 40 Außerordentliche Hörer/innen .....	34
§ 41 Gasthörer/innen.....	34
§ 42 Studierendenvertretung an der KU Linz .....	34
Kapitel VIII: Ehrentitel und Auszeichnungen.....	34
§ 43 Ehrendokorate.....	34
§ 44 Ehrensensator/inn/en .....	35
Kapitel IX: Schlussbestimmungen .....	35
§ 45 Änderung des Statuts.....	35
Anhang .....	36

# Kapitel I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche

## § 1 Rechtsstellung

(1) Im Auftrag von Papst Johannes Paul II. wurde durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen per Dekret vom 25. Dezember 1978 die bis ins 17. Jahrhundert zurückreichende philosophisch-theologische Hochschule als Katholisch-Theologische Fakultät nach Maßgabe des geltenden kirchlichen Rechts errichtet. Mit Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 09. Dezember 2014 wurde das 2005 gegründete „Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie ad instar facultatis“ als „Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft“ errichtet. Dadurch werden neben den bisherigen philosophisch-theologischen Studien und den aus Kunstwissenschaft und Philosophie kombinierten Studien auch eigenständige Studien der Philosophie und der Kunstwissenschaft ermöglicht. Die Bezeichnung der Einrichtung lautet „Katholische Privat-Universität Linz“ (KU Linz).

(2) Das Statut der KU Linz basiert auf der Rechtsgrundlage der einschlägigen Normen des CIC; weiters gelten die Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium* vom 27. Dezember 2017 – unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Differenzierungen für die Fakultäten und Fachbereiche (vgl. VG Art. 69-76. 81-84. 85-87) – samt den Durchführungsverordnungen (Ordinationes) der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 27. Dezember 2017 und die darauf aufbauenden studienrechtliche relevanten universal- und partikularrechtlichen Normen. Darüber hinaus sind für die KU Linz die staatlichen Normen zur Integration in das österreichische Universitätssystem in Geltung, wobei sich insbesondere der Status als Privatuniversität aus dem Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG 2011 idgF) iVm dem Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG 2011 idgF) und dem jeweiligen Akkreditierungsbescheid der gemäß diesen Gesetzen zuständigen Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung ergibt. Zudem besteht eine Zuständigkeit der Agentur des Heiligen Stuhls zur Beurteilung und Förderung der Qualität kirchlicher Universitäten und Fakultäten (AVEPRO).

(3) Im Falle einer Normenkollision genießen die Bestimmungen des kirchlichen Rechts Vorrang vor den Regelungen der zivilen Gesetzgebung, auch wenn in studienrechtlichen Angelegenheiten nach Möglichkeit eine angemessene Kompatibilität mit den staatlichen Vorgaben angestrebt wird.

(4) Die KU Linz genießt Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich (öffentliche juristische Person gemäß kanonischem Recht) sowie für den staatlichen Bereich (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

(5) Die KU Linz ist vom Heiligen Stuhl autorisiert, akademische Grade zu verleihen, die den Abschluss der Studien dokumentieren: im dreistufigen Studiensystem das Bakkalaureat (Bachelor), das Lizenziat bzw. Magisterium (Master) und das Doktorat (PhD); im zweistufigen Studiensystem das Magisterium (aufgrund eines Diplom-

studiums), ggf. das Lizentiat und das Doktorat (aufgrund eines strukturierten Doktoratsstudiums). Diese Grade werden gemäß den angebotenen Studien verliehen.

(6) Die akademischen Grade sind in kirchlichem Kontext kanonische Grade und durch den jeweils gültigen Akkreditierungsbescheid staatlich anerkannt, unbeschadet deren gleichzeitiger Anerkennung aufgrund der bestehenden Konkordatsvereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich.

(7) Die KU Linz ist berechtigt, Habilitationen vorzunehmen.

## **§ 2 Aufgabe**

Es ist Aufgabe der KU Linz, Theologie, Philosophie und Kunstwissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern und in den wissenschaftlichen sowie gesellschaftlich-kulturellen Diskurs einzubringen. Die Studien bilden die Studierenden in hoher Qualifikation aus für vielfältige künftige Aufgaben in Gesellschaft und Kirche. Die theologischen Studien qualifizieren insbesondere für den Priesterberuf, die Übernahme kirchlicher Dienste und den Religionsunterricht. Das Studienangebot dient zudem einer kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung. Es wird aufgrund nationaler und internationaler Vernetzung der akademischen Institutionen sowie entsprechend den jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen ein wichtiger Beitrag zum Verkündigungsdienst der Ortskirche und der Weltkirche geleistet.

## **§ 3 Fakultäten**

An der KU Linz sind folgende Fakultäten eingerichtet:

- a. Fakultät für Theologie
- b. Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft.

## **§ 4 Studien**

(1) Studien werden an den Fakultäten der KU Linz eingerichtet durch Beschluss des Universitätssenates (§ 10 Abs. 5 lit. b). Den Antrag auf Einrichtung stellt das betreffende Fakultätskollegium mit Zweidrittelmehrheit auf der Grundlage eines von ihm erstellten Studienplanes. Im Fall eines Studiums, das von mehr als einer Fakultät ausgerichtet werden soll, stellen die Fakultätskollegien den Antrag gleichlautend.

(2) Darüber hinaus können durch Entscheidung des Universitätssenats auf Antrag durch das betreffende Fakultätskollegium auch Universitätslehrgänge eingerichtet werden.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz**

Die Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz (StPO KU Linz) richtet sich nach den kirchlichen Normen und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben für die

Studienordnungen vergleichbarer Studien an staatlichen Universitäten. Sie bedarf der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Eine Beschreibung der Fachbereiche und Fächer findet sich im Anhang zum Statut.

## Kapitel II: Leitung der KU Linz

### § 6 Magnus Cancellarius (Großkanzler)

(1) *Großkanzler* der KU Linz ist der Diözesanbischof von Linz.

(2) Der *Großkanzler* trägt Sorge dafür, dass die KU Linz ihrer Zielsetzung gerecht wird, die wissenschaftliche Tätigkeit sowie die kirchliche Identität gefördert wird, die Lehre unter Wahrung der Integrität des katholischen Lehrgutes und unter Rücksicht auf die kirchlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse verantwortet werden kann, die Statuten und die vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen beachtet werden und eine enge Beziehung zwischen allen Gliedern der akademischen Gemeinschaft geschaffen und gepflegt wird.

(3) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt die KU Linz gegenüber dem Heiligen Stuhl und gemeinsam mit dem/der Rektor/in gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden;
- b. er ernennt den/die Rektor/in nach Vorliegen der Bestätigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und verständigt das für Wissenschaft und Forschung zuständige staatliche Ministerium von der erfolgten Bestellung;
- c. er ernennt die Dekan/innen nach Vorliegen der Bestätigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen;
- d. er beruft und ernennt die Universitätsprofessor/inn/en unter Beachtung von § 26 Abs. 8, ernennt die Honorarprofessor/inn/en unter Beachtung von § 28 Abs. 3 aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fakultätskollegiums, bestellt die Gastprofessor/inn/en unter Beachtung von § 29 Abs. 3 aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fakultätskollegiums, bestellt die Vertretungsprofessor/inn/en unter Beachtung von § 29a Abs. 4 aufgrund der Vorschläge des jeweiligen Fakultätskollegiums, bestellt die Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en unter Beachtung von § 32 Abs. 3 und bestellt die Lehrbeauftragten aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Studienkommission;
- e. er verfügt die Gleichstellung der Assistenzprofessor/inn/en und ggf. der Universitätslektor/inn/en, die ihre Lehrbefugnis (*Venia docendi*) anderweitig erworben haben, mit den Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en der KU Linz für die Dauer ihres Dienstverhältnisses;

- f. er nimmt persönlich oder durch eine/n Beauftragte/n die *Professio fidei* des Rektors/der Rektorin entgegen;
- g. er trägt Sorge dafür, dass von den Lehrenden der KU Linz der katholische Charakter der Universität anerkannt und beachtet wird;
- h. er nimmt die *Professio fidei* der Universitätsprofessor/inn/en und der Universitätsassistent/inn/en, der Assistenzprofessor/inn/en, und der Universitätslektor/inn/en, sofern diese gefordert ist, anlässlich ihrer Ernennung entgegen und verleiht ihnen die *Missio canonica*, sofern sie diese nicht bereits besitzen, nach Einholung des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhles;
- i. er hat das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Treue zur Schrift, Überlieferung und zum kirchlichen Lehramt bei der an der Fakultät für Theologie vorgetragene Lehre sowie hinsichtlich der Einhaltung oder Beobachtung einer sittlichen Lebensführung aller Lehrenden und – soweit es sich um Katholik/inn/en handelt – auch der kirchlichen Disziplin; gehören Lehrende oder Verwaltungsbedienstete anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften oder Religionen an bzw. bekennen sie sich zu keinem Glauben, hat er auf die Wahrung und Anerkennung des katholischen Charakters der KU Linz zu achten; bei gravierenden Verstößen kann er die erteilte *Missio canonica* bzw. die *Venia docendi* an der KU Linz nach Maßgabe des Rechts entziehen;
- j. er schützt die Freiheit von Forschung und Lehre und ernennt die Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis aufgrund des Vorschlages des Universitätssenats;
- k. er wacht über die Einhaltung der kirchlichen Studienvorschriften;
- l. er erteilt die Beurlaubung der Universitätsprofessor/inn/en zu Forschungssemestern gemäß den dafür vorgesehenen Regelungen;
- m. er ist zuständig für die Errichtung, Benennung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und deren Abteilungen sowie Forschungsinstituten aufgrund der Vorschläge der zuständigen Gremien – unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (VG Artt. 5; 67);
- n. er approbiert die vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- o. er übermittelt dem Apostolischen Stuhl den vorgeschriebenen Fünfjahresbericht über die KU Linz unter Beifügung einer persönlichen Stellungnahme;
- p. er ernennt den/die Bibliotheksdirektor/in und den/die Verwaltungsdirektor/in aufgrund der Vorschläge des Universitätssenats;
- q. er approbiert jene dem Statut nachgeordneten Normen der KU Linz, die vom Universitätssenat beschlossen wurden und bringt sie – sofern sie nicht rein administrativen Charakter haben – der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Kenntnis;
- r. er erteilt nach vorheriger Einholung des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls die Zustimmung zur Verleihung des Grades eines Doktors/einer Doktorin der

Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) bzw. eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.);

s. er ernennt Ehrensensator/inn/en auf Vorschlag des Universitätssenats.

(4) Er hat das Recht, der KU Linz spezifische Forschungsaufträge zu erteilen.

## § 7 Rektor/in

(1) Der/die Rektor/in ist Vorstand der KU Linz und der/die Vorsitzende des Universitätssenats. Ihm/ihr obliegt es, die gesamte Aktivität der akademischen Gemeinschaft zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er/Sie hat unter Berücksichtigung der Belange der einzelnen Fakultäten wie der Gesamtuniversität in geeigneter Weise für deren Einheit, Zusammenarbeit und Entwicklung zu sorgen. Er/Sie nimmt die dienstrechtlichen Belange bezüglich des wissenschaftlichen Personals der KU Linz wahr und wird dabei vom/von der Verwaltungsdirektor/in unterstützt. Er/Sie ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin, des Bibliotheksdirektors/der Bibliotheksdirektorin und der Personen, die ihm/ihr im Rektorat und dessen zugeordneten Stabstellen gem. § 12 angestellt sind.

(2) Der/die Rektor/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der KU Linz, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe oder Gremien liegen;
- b. die Vertretung der KU Linz gegenüber dem Diözesanbischof und nach außen, soweit dafür nicht der *Großkanzler* zuständig ist (vgl. § 6 Abs. 3 lit. a.);
- c. die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen des Universitätssenats, die Erstellung der Tagesordnung und die Vollziehung der Beschlüsse;
- d. dem Universitätssenat eine Ressortzuständigkeit des Vizerektors/der Vize-Rektorin vorzuschlagen;
- e. die Aufsicht über das Rektoratsarchiv;
- f. die Ausstellung der Graduierungsurkunden, die Durchführung der Graduierungen und die Benachrichtigung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen staatlichen Ministeriums über die erfolgte Verleihung der akademischen Grade;
- g. die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs der KU Linz, soweit die Angelegenheiten nicht in den Kompetenzbereich der Fakultäten fallen und soweit davon nicht Materien betroffen sind, für die der *Großkanzler* zuständig ist;
- h. die Entscheidung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, sofern hiervon keine Personalangelegenheiten betroffen sind; die getroffene Entscheidung ist dem Universitätssenat spätestens bei der nächsten Sitzung mitzuteilen;
- i. die Festlegung der Zulassungs- und Meldefristen im Einvernehmen mit den Studiendekan/inn/en;

- j. die Bestellung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Studentischen Hilfskräfte;
- k. die jährliche Berichterstattung an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen entsprechend den von dieser herausgegebenen Richtlinien – einschließlich der Übermittlung aktualisierter Daten der KU Linz auf elektronischem Weg in Zusammenarbeit mit den Dekan/inn/en;
- l. jährliche Berichterstattung an den Großkanzler über die wirtschaftliche Situation der Privatuniversität;
- m. die Berichterstattung an die staatliche Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria entsprechend den von dieser herausgegebenen Richtlinien;
- n. die Wahrnehmung aller Agenden, die die Akkreditierung der KU Linz als Privatuniversität betreffen;
- o. die Vertretung und Mitarbeit in der Österreichischen Konferenz der Privatuniversitäten (ÖPUK).

(2a) Für die Durchführung der Amtsgeschäfte hat der/die Rektor/in mindestens einmal im Semester eine Leitungskonferenz zur Beratung in administrativen und operativen Belangen sowie zur wechselseitigen Information und Koordination der Leitungspersonen der KU Linz einzuberufen. Dieser Leitungskonferenz gehören der/die Rektor/in, der/die Vizerektor/in, die Dekan/innen und Studiendekan/innen der Fakultäten sowie der/die Verwaltungsdirektor/in an. Je nach Sachverhalt können weitere Personen *ad hoc* zur Beratung hinzugezogen werden. Entscheidungen werden unter Wahrung der Kompetenzen der Organe und Gremien der KU Linz getroffen.

(3) Der/die Rektor/in wird vom Universitätssenat aus den Reihen der Universitätsprofessor/inn/en für eine Funktionsperiode von drei Studienjahren gewählt. Er/sie tritt sein/ihr Amt nach seiner/ihrer Wahl in der Regel jeweils mit 1. September an und löst damit den/die bisherige/n Rektor/in ab. Das Wahlverfahren ist in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* an der KU Linz geregelt. Der *Großkanzler* erbittet im Amtsweg von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Bestätigung der gewählten Person unter Beifügung eines aktualisierten Lebenslaufs und Veröffentlichungsverzeichnis der gewählten Person sowie eine Protokollabschrift über die erfolgte Wahl. Nach Erteilung der Bestätigung ernennt der *Großkanzler* den/die Rektor/in. Die Einholung einer Bestätigung ist auch für eine Weiterbestellung erforderlich.

(4) Das Amt des Rektors/der Rektorin darf von derselben Person höchstens während zweier aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ausgeübt werden. Die Funktionsperiode verlängert sich jedenfalls bis zum Amtsantritt des/der nachfolgenden Rektors/Rektorin. Eine spätere Wiederbestellung ist möglich.

(5) Im Falle einer Vakanz des Amtes des Rektors/der Rektorin ist eine Neuwahl des Rektors/der Rektorin und des Vizerektors/der Vizerektorin vorzunehmen. Der Universitätssenat legt den Zeitpunkt der Wahl und des Amtsantritts fest. Erfolgt der



Amtsantritt nicht mit 1. September, dauert die Amtszeit bis zum Ende der darauf folgenden drei Studienjahre. Bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts übernimmt der/die Vizerektor/in die Geschäfte.

(6) Dem/der Rektor/in steht nach dem Ausscheiden aus dem Amt die Inanspruchnahme eines Forschungssemesters für die jeweilige Funktionsperiode zu.

## **§ 8 Vizerektor/in**

(1) Der/die Vizerektor/in wird aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en für eine Funktionsperiode von drei Jahren vom Universitätssenat gewählt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Universitätssenats, dem der/die neue Rektor/in vorsteht. Die Bestätigung erfolgt durch den *Großkanzler*.

(2) Das Amt des Vizerektors/der Vizerektorin darf von derselben Person höchstens während zweier aufeinanderfolgender Funktionsperioden ausgeübt werden. Eine spätere Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der/die Vizerektor/in hat die Aufgabe, den/die Rektor/in in seiner/ihrer Amtsführung zu unterstützen und ihn/sie im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/sie ist zudem von Amts wegen Mitglied des Universitätssenats.

(4) Die Festlegung der Ressortzuständigkeiten des Vizerektors/der Vizerektorin erfolgt auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin durch den Universitätssenat. Er/Sie ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r der Personen, die ihm/ihr im Rektorat und dessen zugeordneten Stabstellen gem. § 12 angestellt sind.

(5) Scheidet der/die Vizerektor/in während seiner/ihrer Funktionsperiode aus, wählt der Universitätssenat für den Rest der Funktionsperiode eine/n neue/n Vizerektor/in.

(6) Dem/der Vizerektor/in steht nach dem Ausscheiden aus dem Amt die Inanspruchnahme eines Forschungssemesters für die jeweilige Funktionsperiode zu.

## **§ 9 Verwaltungsdirektor/in**

(1) Für die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung der KU Linz wird auf Vorschlag des Universitätssenats vom *Großkanzler* ein/e Verwaltungsdirektor/in bestellt. Er/Sie untersteht dienstrechtlich dem/der Rektor/in.

(2) Zu den Aufgaben, die der/die Verwaltungsdirektor/in im Einvernehmen mit dem/der Rektor/in und den Dekan/inn/en wahrnimmt, zählen insbesondere:

- a. die Wahrnehmung aller dienstrechtlichen Angelegenheiten des nicht wissenschaftlichen Personals der KU Linz unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 3b bezüglich des Personals der Bibliothek. Kann in einer Angelegenheit kein Einvernehmen mit dem/der Betroffenen hergestellt werden, entscheidet der Universitätssenat;
- b. die Erstellung und der Vollzug des Budgets für die KU Linz, das dem Universitätssenat zur Genehmigung vorzulegen ist.

## § 10 Universitätssenat

(1) Der Universitätssenat ist das oberste kollegiale Verwaltungsorgan der KU Linz. Er ist Rekursinstanz für alle unter- bzw. zugeordneten Einrichtungen.

(2) Der/die Vorsitzende des Universitätssenats ist der/die jeweilige Rektor/in; im Verhinderungsfalle der/die Vizerektor/in oder ausnahmsweise ein/e vom/von der Rektor/in beauftragte/r Professor/in.

(3) Mitglieder des Universitätssenats sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Rektor/in;
- der/die Vizerektor/in;
- die Dekan/innen der Fakultäten;
- vier weitere Professor/inn/en, die gem. Abs. 4 gewählt werden; übt der/die Dekan/in einer Fakultät das Amt des Vizerektors/der Vizerektorin aus, so wählt die Kurie der Professor/inn/en beider Fakultäten ein weiteres Mitglied aus ihrem Kreis;
- drei Mittelbauvertreter/innen (Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en);
- drei Mitglieder der Studierendenvertretung der KU Linz;
- der/die Verwaltungsdirektor/in;
- ein vom *Großkanzler* bestellte/r Vertreter/in des Bischofs;

b. mit beratendem Rederecht:

- der/die Bibliotheksdirektor/in;
- der/die Leiter/in der Studienadministration und der universitätsrechtlichen Agenden der KU Linz;
- ein/e Vertreter/in des Betriebsrates der KU Linz, sofern er/sie nicht bereits Mitglied ist;
- der/die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sofern er/sie nicht bereits Mitglied ist.

(4) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie des Mittelbaus werden fakultätsübergreifend von den jeweiligen Kurien gewählt, wobei jeweils auf eine angemessene Vertretung der beiden Fakultäten Bedacht genommen werden soll. Die Mitglieder der Studierendenvertretung im Universitätssenat werden von der Studierendenvertretung gemäß eigener Satzung entsandt, müssen aber gewählte Mandatare der Studierendenvertretung sein. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Universitätssenats dauert drei Jahre, bei den von der Studierendenvertretung entsandten Mitgliedern zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode.

(5) Der Universitätssenat hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Durchführung des Statuts und eventuelle Erstellung von Abänderungsvorschlägen des Statuts;
- b. Einrichtung neuer Studien und Beschlussfassung über die diesbezüglichen Studien- und Prüfungsordnung;
- c. Abschaffung eines Studiums;
- d. Beschlussfassung über Neuerrichtung, Benennung, Auflassung und Umstrukturierung von Fakultäten und fakultätenübergreifenden Instituten;
- e. Beschlussfassung über Neuerrichtung, Benennung, Auflassung und Umstrukturierung von Instituten und Forschungsinstituten auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums;
- f. Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachbereichen auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums;
- g. Wahl des Rektors/der Rektorin und des Vizerektors/der Vizerektorin;
- h. Festlegung der Ressortzuständigkeit des Vizerektors/der Vizerektorin auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin;
- i. Entscheidungen über die Bereitstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n;
- j. Entscheidungen über die Bereitstellung von nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n;
- k. Erstellung von Vorschlägen für die Bestellung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin und des Bibliotheksdirektors/der Bibliotheksdirektorin;
- l. Einsetzung von Kommissionen und Gremien auf bestimmte Zeit, die aus den § 11 Abs. 1 genannten Gruppen zu beschicken sind; diese können darüber hinaus, wie auch der Universitätssenat selbst, andere Personen zur Beratung beiziehen;
- m. Wahl der Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis sowie Wahl der Ombudsperson für die Studierenden;
- n. Einsetzung eines Leiters/einer Leiterin des Qualitätsmanagements und des Qualitätsteams einschließlich der Beschlussfassung zur Qualitätsordnung;
- o. Befassung mit grundsätzlichen Fragen der Bibliothek, einschließlich der Beschlussfassung zur Bibliotheksordnung;
- p. Beschlussfassung über Habilitationsordnungen sowie Einsetzung von Habilitationskommissionen;
- q. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für Kollegialorgane der KU Linz;
- r. Genehmigung des Budgets der KU Linz;
- p. Erstellung bzw. Genehmigung aller Regelungstexte der KU Linz.

(6) Der Universitätssenat tritt mindestens zweimal pro Studienjahr, jedenfalls einmal pro Semester, zusammen.

(7) Nähere Regelungen hinsichtlich Geltung der Beschlüsse und Abstimmungsmodi sind in der Geschäftsordnung für Kollegialorgane festgelegt.

(8) Verliert die Mehrheit des Universitätssenats das Vertrauen in die Amtsführung des Rektors/der Rektorin, kann ein Antrag an den *Großkanzler* auf Amtsenthebung gestellt werden. Ein solcher Antrag bedarf der Zweidrittelmehrheit.

### **§ 11 Kurien und Studierendenvertretung**

(1) Zur organisatorischen Gestaltung und universitätspolitischen Willensbildung gibt es an der KU Linz die Kurie der Universitätsprofessor/inn/en, die Kurie des Mittelbaus sowie die gewählte Studierendenvertretung.

(2) Kurien wählen jeweils einen/eine Sprecher/in. Sie sind fakultätenübergreifend verfasst, auch wenn zur Behandlung fakultätenspezifischer Materien dem jeweiligen Teil einer Kurie besondere Verantwortung zukommt. Für die Beschickung von Kommissionen, Ausschüssen etc. können in den jeweiligen Regelungen Vorgaben hinsichtlich der zwingenden Fakultäts- oder Bereichszugehörigkeit entsandter Mitglieder enthalten sein.

(3) Näheres hinsichtlich der Wahl des/der Sprecher/in, der Beschickung von Kollegien, Kommissionen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Gremien regelt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

(4) Für die Studierenden gelten die jeweiligen Regelungen des Statuts der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der KU Linz („ÖH der KU Linz“) und der staatlichen Gesetze über die Vertretung der Studierenden. Die gewählten Mandatar/innen zur Hochschulvertretung wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die Hochschul- und Studienvertretung entsenden je nach Zuständigkeit Mitglieder in die universitären Kollegialorgane und Gremien.

## **Kapitel III: Einrichtungen der KU Linz**

### **§ 12 Sekretariat und Stabstellen im Rektorat**

(1) Das Sekretariat des Rektors/der Rektorin unterstützt in administrativer Hinsicht den/die Rektor/in in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

(2) Dem/der Rektor/in bzw. dem/der Vizerektor/in zugeordnet sind die Stabstellen:

- Verwaltung – unter Wahrung der Kompetenzen des/der Verwaltungsdirektorin (vgl. § 9)
- Studienadministration

- Öffentlichkeitsarbeit
- Forschung und Internationalisierung

### § 13 Bibliothek

(1) Die Bibliothek dient den Aufgaben der KU Linz und ist öffentlich zugänglich. Sie nimmt gleichzeitig die Funktion einer Diözesanbibliothek wahr.

(2) Für die Leitung der Bibliothek wird der/die Bibliotheksdirektor/in auf Vorschlag des Universitätssensats vom *Großkanzler* bestellt. Der/die Bibliotheksdirektor/in untersteht dienstrechtlich dem/der Rektor/in.

(3) Dem/der Bibliotheksdirektor/in kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Er/sie hat den Vorsitz im Bibliotheksgremium;
- b. er/sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Bibliothek, wobei er/sie in dienstrechtlichen Angelegenheiten vom/von der Verwaltungsdirektor/in unterstützt wird;
- c. er/sie hat den Bestandsaufbau zu verantworten;
- d. er/sie ist für die Durchführung der in der Bibliotheksordnung geregelten Agenden zuständig.

(4) Der/die Bibliotheksdirektor/in wird durch das Bibliotheksgremium unterstützt. Es setzt sich zusammen aus:

- a. Bibliotheksdirektor/in
- b. Verwaltungsdirektor/in
- c. Regens
- d. zwei Universitätsprofessor/inn/en
- e. ein/e Vertreter/in des Mittelbaus
- f. ein/e Vertreter/in des Bibliothekspersonals
- g. ein Mitglied der Studierendenvertretung

(5) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie des Mittelbaus werden von den jeweiligen Kurien für zwei Jahre gewählt. Der/die Vertreter/in des Bibliothekspersonals wird von den Bibliotheksmitarbeiter/innen für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Studierendenvertretung im Bibliotheksgremium wird von der Studierendenvertretung für zwei Jahre entsandt.

### § 14 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

(1) An der KU Linz ist ein *Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AfG)* eingerichtet, der zur Aufgabe hat, auf jegliche Diskriminierung durch Organe der KU Linz aufgrund des Geschlechtes, der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Beeinträchtigung oder der sexuellen Orientierung hinzuweisen. Ein weiterer Auftrag

besteht darin, die Angehörigen und Organe der KU Linz in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in Sprache und Bild, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen. In Personalergänzungsangelegenheiten hat der AfG auf allen Ebenen am Erreichen eines ausgewogenen Anteils von Frauen und Männern mitzuwirken.

(2) Die Kurien der Universitätsprofessor/inn/en sowie des Mittelbaus bzw. die Studierendenvertretung entsenden jeweils zwei Vertreter/innen.

(3) Der AfG hat das Recht, ein Mitglied zu entsenden, das bei den für seine Aufgaben bzw. gemäß diesen Aufgaben relevanten Tagesordnungspunkten an den Sitzungen der zuständigen Gremien mit beratendem Rederecht teilnimmt.

(4) Nähere Bestimmungen zur Einrichtung und zu Rechten und Pflichten des AfG sind in den *Richtlinien des AfG* enthalten, die vom Universitätssenat zu verabschieden sind.

### **§ 14a Ombudsstellen**

(1) Als Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird eine Ombudsperson sowie deren Stellvertretung vom Universitätssenat gewählt. An diese kann sich jede/r wenden, der/die begründete Vorwürfe der Verletzung der wissenschaftlichen Integrität gegen in Forschung und Lehre Tätige der KU Linz vorbringen möchten. Aufgaben und Verfahren werden in einer eigenen Regelung vom Universitätssenat normiert.

(2) Für die Ombudsstelle für Studierende wird eine Ombudsperson vom Universitätssenat gewählt. An diese können sich alle Studierenden der KU Linz wenden, zur Unterstützung bei studienrechtlichen Fragen, Problemen und Beschwerden. Nähere Regelungen können vom Universitätssenat beschlossen werden.

### **§ 14b Qualitätsmanagement**

(1) Das Qualitätsmanagement der KU Linz ist eine gesamtverantwortliche Aufgabe aller ihrer Gremien und Einrichtungen. Administrativ werden diese Agenden durch eine/n Leiter/in wahrgenommen und von einem „Qualitätsteam“ begleitet. Beide sind dem Rektorat zugeordnet.

(2) Leitung und „Qualitätsteam“ werden vom Universitätssenat eingesetzt, wobei dem Team Lehrende, Studierende und Mitglieder der Verwaltung angehören. Nähere Regelungen sind vom Universitätssenat in einer eigenen Regelung zu erlassen.

(3) Die KU Linz nimmt regelmäßig – möglichst in Synchronität mit den staatlichen Akkreditierungsbehörden – Kontakt zu AVEPRO auf, um die externe Evaluierung der Hochschuleinrichtung zu veranlassen.

## Kapitel IV: Leitung und Einrichtungen der Fakultäten

### § 15 Dekan/in

(1) Der/die Dekan/in ist Vorstand einer Fakultät und der/die Vorsitzende des jeweiligen Fakultätskollegiums. Ihm/ihr obliegt es, die Aktivitäten der Fakultät zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er/Sie nimmt die dienstrechtlichen Belange bezüglich des wissenschaftlichen Personals der jeweiligen Fakultät wahr – sofern sich nicht eine Zuständigkeit des Rektors/der Rektorin ergibt – und wird in dienstrechtlichen Angelegenheiten vom/von der Verwaltungsdirektor/in unterstützt.

(2) Der/die Dekan/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Besorgung der laufenden Geschäfte der Fakultät, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich anderer Organe oder Gremien liegen;
- b. die Vertretung seiner/ihrer Fakultät gegenüber dem Diözesanbischof und nach außen, soweit dafür nicht der/die Rektor/in bzw. der/die Vizerektor/in zuständig ist;
- c. die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzungen des Fakultätskollegiums, die Erstellung der Tagesordnung und die Ausführung der Beschlüsse;
- d. die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs der jeweiligen Fakultät, soweit davon nicht Materien betroffen sind, für die der/die Rektor/in zuständig ist;
- e. die kurzzeitige Beurlaubung der Lehrenden von Lehrveranstaltungen;
- f. die Entscheidung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, sofern hiervon keine Personalangelegenheiten betroffen sind; die getroffene Entscheidung ist dem Fakultätskollegium spätestens bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- g. die Aktualisierung der Daten für die elektronische Datenbank der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Zusammenarbeit mit dem/der Rektor/in.

(3) Der/die Dekan/in wird vom Fakultätskollegium aus den Reihen der zugehörigen Universitätsprofessor/inn/en für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt und vom *Großkanzler* nach Einholung der Bestätigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom – nach dem Prozedere für den/die neu gewählte/n Rektor/in (gem. § 7 Abs. 3) – ernannt. Die Einholung einer Bestätigung ist auch für eine Weiterbestellung erforderlich. Er/sie tritt sein/ihr Amt nach seiner/ihrer Wahl in der Regel mit 1. September an und löst damit den/die bisherige/n Dekan/in ab. Das Wahlverfahren ist in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane* an der KU Linz geregelt.

(4) Das Amt des Dekans/der Dekanin darf von derselben Person höchstens während zweier aufeinanderfolgenden Funktionsperioden ausgeübt werden. Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

(5) Im Fall einer Verhinderung oder der Vakanz übernimmt der/die Vizedekan/in die Geschäfte. Im Falle einer Vakanz des Amtes des Dekans/der Dekanin oder seines/

ihres Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ist eine Neuwahl für drei Jahre vorzunehmen.

(6) Dem/der Dekan/in steht nach Ausscheiden aus seinem/ihrem Amt die Inanspruchnahme eines Forschungssemesters für die gesamte Funktionsperiode zu.

(7) An der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft gilt folgende Regel: der/die Dekan/in und der/die Vizedekan/in gehören nicht demselben Fachbereich an.

## **§ 16 Vizedekan/in**

(1) Die Funktion des Vizedekans/der Vizedekanin wird durch den/die Studiendekan/in wahrgenommen.

(2) Der/die Vizedekan/in hat die Aufgabe, den/die Dekan/in in seiner/ihrer Amtsführung zu unterstützen und ihn/sie im Verhinderungsfalle sowie in der Vakanz zu vertreten.

## **§ 17 Fakultätskollegium**

(1) Das Fakultätskollegium ist das oberste kollegiale Verwaltungsorgan einer Fakultät an der KU Linz. Es ist Rekursinstanz für alle ihm unter- bzw. zugeordneten Einrichtungen.

(2) Der/die Vorsitzende des Fakultätskollegiums ist der/die jeweilige Dekan/in; im Verhinderungsfalle der/die Vizedekan/in oder ausnahmsweise – bei Verhinderung beider – ein/e vom/von der Dekan/in beauftragte/r Professor/in.

(3) Mitglieder des Fakultätskollegiums an der Fakultät für Theologie sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Dekan/in;
- der/die Vizedekan/in (Studiendekan/in);
- vier Universitätsprofessor/inn/en;
- drei Vertreter/innen des Mittelbaus (Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en);
- drei Mitglieder der Studierendenvertretung;

b. mit beratendem Rederecht:

- ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sofern es nicht bereits Mitglied ist;
- der Regens des Priesterseminars;
- der/die Ausbildungsleiter/in für Theologiestudierende der Diözese Linz.

(4) Mitglieder des Fakultätskollegiums an der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft sind:



- a. mit beschließendem Stimmrecht:
- der/die Dekan/in;
  - der/die Vizedekan/in (Studiendekan/in);
  - ein/e Universitätsprofessor/in aus den Instituten für Philosophie der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft
  - ein/e Universitätsprofessor/in aus den Instituten für Kunstwissenschaft;
  - ein/e Vertreter/in des Mittelbaus (Universitätsassistent/in, Assistenzprofessor/in, Universitätslektor/in), aus den Instituten für Philosophie der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft
  - ein/e Vertreter/in des Mittelbaus (Universitätsassistent/in, Assistenzprofessor/in, Universitätslektor/in), aus den Instituten für Kunstwissenschaft
  - zwei Mitglieder der Studierendenvertretung;
- b. mit beratendem Rederecht:
- ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sofern es nicht bereits Mitglied ist.

(5) Nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät können Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie des Mittelbaus in den Fakultätskollegien sein. Sie werden von den Kurienmitgliedern der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Mitglieder der Studierendenvertretung werden von dieser gemäß eigener Satzung entsandt. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Fakultätskollegiums dauert drei Jahre, bei den von der Studierendenvertretung entsandten Mitgliedern zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode.

(6) Das Fakultätskollegium hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a. Erstellung sämtlicher Vorschläge zur Ernennung von Universitätsprofessor/inn/en sowie Honorar- und Gast- und Vertretungsprofessor/inn/en, einschließlich deren Beurlaubungen und Vertretungen;
- b. Erstellung von Vorschlägen zur Gleichstellung von Assistenzprofessor/inn/en und Universitätslektor/inn/en, die ihre Lehrbefugnis (*Venia docendi*) anderweitig erworben haben, mit den Privat-/Universitätsdozent/inn/en der KU Linz für die Dauer ihres Dienstverhältnisses;
- c. Erstellung von Vorschlägen zur Neuerrichtung, Benennung, Auflassung und Umstrukturierung von Instituten, Fachbereichen und Forschungsinstituten;
- d. Zustimmung zur Einrichtung, Benennung und Auflösung von Abteilungen;
- e. Wahl des Dekans/der Dekanin;
- f. Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin;
- g. Kontrolle der Arbeit der Studienkommission;
- h. Erstellung von Vorschlägen für Studienpläne einzurichtender Studien;

- i. Abänderung von Studienplänen eingerichteter Studien;
- j. Erstellung von Vorschlägen zur Abschaffung eingerichteter Studien mit Zweidrittelmehrheit;
- k. Erstellung von Vorschlägen für die Bereitstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Hilfsmitteln für wissenschaftliche Arbeiten;
- l. Einsetzung von Gremien auf bestimmte Zeit, die aus den § 17 Abs. 3 lit. a genannten Personen und Gruppen zu beschicken sind;
- m. Bestellung der Berufungskommission;
- n. Beschlussfassung über die Rahmenordnung und den Studienplan von Universitätslehrgängen.

(7) Das Fakultätskollegium tritt mindestens einmal pro Semester, zusammen. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Pflicht; begründetes Fernbleiben ist dem/der Dekan/in rechtzeitig anzuzeigen.

(8) Nähere Regelungen hinsichtlich Geltung der Beschlüsse und Abstimmungsmodi sind in der *Geschäftsordnung für Kollegialorgane der KU Linz* festgelegt.

## **§ 18 Studiendekan/in**

(1) Der/die Studiendekan/in ist für die jeweilige Fakultät der/die Vorsitzende/r der Studienkommission. Ihm/ihr obliegt, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen, die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes für die gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien sowie die Vollziehung der gemäß § 5 erlassenen Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Fakultät, sofern dort nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(2) Die Wahl des Studiendekans/der Studiendekanin erfolgt aus dem Kreis der Universitätsprofessor/innen der jeweiligen Fakultät für eine Funktionsperiode von drei Jahren. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgaben des Studiendekans/der Studiendekanin sind:

- a. wenigstens einmal pro Semester zu einer Sitzung der Studienkommission einzuladen, die Tagesordnung festzulegen, den Vorsitz zu führen und für die Führung des Protokolls zu sorgen;
- b. die Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes für die gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien;
- c. die Vollziehung der gemäß § 5 erlassenen Studien- und Prüfungsordnung, sofern dort nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind; dies umfasst insbesondere:
  - die Zulassung zu kommissionellen Prüfungen;
  - die Festlegung der Termine der kommissionellen Prüfungen und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen;

- die Moderation der Gestaltung des Curriculums bzw. der Dissertationsvereinbarung bei den betreffenden Studien;
- die Bestellung des Zweitgutachters/der Zweitgutachterin einer Lizentiatsarbeit oder Dissertation;
- die Bestellung von Prüfer/inne/n;
- die Entscheidung über die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart;
- die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen;
- die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zu Studien und die Ausstellung von Zulassungsbescheiden;
- die Anerkennung von andernorts abgelegten Prüfungen und die Bestätigung der Gleichwertigkeit andernorts absolvierter Studien;
- die Entscheidung über Verkürzungen der Studiendauer beziehungsweise die Einrechnung von Semestern;
- die Aufsicht über die Führung der Prüfungsevidenz.

(4) Der/die Studiendekan/in ist der Studienkommission gegenüber bezüglich seiner/ihrer Entscheidungen berichts- und auskunftspflichtig.

(5) Der/die Studiendekan/in nimmt die Funktion eines Vizedekans/einer Vizedekanin gem. § 16 wahr.

(6) Der/die Studiendekan/in wird in der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben von der Stabstelle Studienadministration des Rektorates unterstützt.

## § 19 Studienkommissionen

(1) Den Studienkommissionen der Fakultäten obliegt, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Studiendekans/der Studiendekanin fallen, die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes für die gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien sowie die Vollziehung der gemäß § 5 erlassenen Studien- und Prüfungsordnung, sofern dort nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(2) Mitglieder der jeweiligen Studienkommission sind:

a. mit beschließendem Stimmrecht:

- der/die Studiendekan/in;
- drei Universitätsprofessor/inn/en;
- zwei Vertreter/innen des Mittelbaus (Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen);
- zwei Vertreter/innen der Studierendenvertretung aus den gemäß § 4 Abs. 1 eingerichteten Studien, davon wenigstens eine/r aus einem Bachelor-/Bakkalaureats-, Magister-/Master- oder Diplomstudium;

b. mit beratendem Rederecht:

- der/die Leiter/in der Studienadministration und der universitätsrechtlichen Agenden der KU Linz;
- ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Vergabe von Lehraufträgen.

(3) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en sowie des Mittelbaus werden in ihren Kurien von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Vertreter/innen der Studierendenvertretung werden von dieser gemäß eigener Satzung entsandt. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder der Studienkommission dauert drei Jahre, bei den von der Studierendenvertretung entsandten Mitgliedern zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode.

(4) Aufgaben der Studienkommission sind:

- a. Wahl und Abberufung des stellvertretenden Studiendekans/der stellvertretenden Studiendekanin;
- b. Entgegennahme des Berichtes des Studiendekans/der Studiendekanin;
- c. Entscheidung über Berufungen gegen Dekrete des Studiendekans/der Studiendekanin;
- d. Vorschläge zur Abänderung von Studienplänen;
- e. Beratung und Entscheidung über Anträge auf Nostrifizierung andernorts erworbener Diplome;
- f. Erstellung von Richtlinien zur Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz hinsichtlich der vom/von der Studiendekan/in vorzunehmenden Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zu Studien, der Anerkennung andernorts abgelegter Prüfungen, der Bestätigung der Gleichwertigkeit andernorts absolvierter Studien sowie zur Untersuchung der Anträge von Flüchtlingen, Vertriebenen und Flüchtlingen gleichgestellten Personen, die nicht über die regulär erforderlichen Dokumente verfügen;
- g. Erstellung von Angebots- und Bedeckungsplänen für die eingerichteten Studien;
- h. inhaltliche und budgetäre Prüfung sowie Vergabe der Lehraufträge unter Berücksichtigung der Angebots- und Bedeckungspläne, gemäß der „Regelung für die Vergabe von Lehraufträgen“. Dem jeweiligen Fakultätskollegium ist über die erfolgte Lehrauftragsvergabe zu berichten;
- i. Vorsorge für die Durchführung von Evaluierungen der Lehre;
- j. Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

## Kapitel V: Lehr- und Forschungseinrichtungen der KU Linz

### § 20 Institute

(1) Institute sind selbständige Organisationseinheiten der KU Linz zur Durchführung aller Lehr- und Forschungsaufgaben auf den ihnen anvertrauten Gebieten der Wissenschaften. Sie können in Abteilungen untergliedert werden.

(2) Institute werden auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums unter Zustimmung des Universitätssenats vom *Großkanzler* errichtet, benannt und aufgelassen. Im Falle der Auflassung eines Institutes ist gegebenenfalls zu bestimmen, von welchem Institut dessen Aufgaben in Zukunft wahrzunehmen sind.

(3) Die Fakultät für Theologie der KU Linz hat, vorbehaltlich einer Änderung gemäß § 20 Abs. 2, folgende Institute:

- a. Institut für Bibelwissenschaft des Alten und Neuen Testamentes
- b. Institut für Fundamentaltheologie und Dogmatik
- c. Institut für Katechetik, Religionspädagogik und Pädagogik
- d. Institut für Kirchengeschichte und Patrologie
- e. Institut für Kirchenrecht
- f. Institut für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- g. Institut für Moraltheologie
- h. Institut für Pastoraltheologie
- i. Institut für Christliche Sozialwissenschaften Johannes Schasching SJ
- j. Institut für Theoretische Philosophie.

(4) Die Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft der KU Linz hat, vorbehaltlich einer Änderung gemäß § 20 Abs. 2, folgende Institute:

- a. Institut für Geschichte der Philosophie
- b. Institut für Praktische Philosophie/Ethik
- c. Institut für Geschichte und Theorie der Kunst
- d. Institut für Geschichte und Theorie der Architektur
- e. Institut für Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien.

Studienrechtlich gibt es den Fachbereich Philosophie, zu dem die Institute a. und b. sowie das Institut für Theoretische Philosophie der Fakultät für Theologie zählen, sowie den Fachbereich Kunstwissenschaft, zu dem die Institute c. bis e. gehören.

(5) Die personelle Ausstattung der Institute und Fachbereiche wird aufgrund von Vorschlägen der Fakultätskollegien vom Senat unter Berücksichtigung des Budgets der KU Linz beschlossen.

(6) Einzelne Institute können zu Fachbereichen zusammengeschlossen werden, die von Fachbereichsleiter/inne/n gestaltet werden. Neu zu errichtende Fachbereiche bedürfen der Bestätigung durch den Universitätssenat. Die Fachbereichsleiter/innen werden in der gemeinsamen Institutskonferenz der betroffenen Institute gewählt und von den Dekan/innen bestätigt.

(7) Forschungsinstitute, die vorrangig der Durchführung von bestimmten Forschungsprojekten dienen, werden mit einer eigenen Satzung vom *Großkanzler* auf Vorschlag des Fakultätskollegiums mit Zustimmung des Universitätssenesates errichtet. Die Satzung hat insbesondere zu regeln, ob das Forschungsinstitut dem Rektorat oder einem Institut zugeordnet ist, die personelle Ausstattung, die innere Organisation, die Mittelaufbringung, die Dauer und die mögliche Einbindung in die Lehre. Der/die Leiter/in sowie die sonstigen Mitarbeiter/innen sind nicht Mitglieder der Kurien.

(8) Die Organe eines Instituts sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

## **§ 21 Institutsvorstand**

(1) Der Vorstand eines Institutes wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Institutskonferenz aus den Reihen der diesem Institut zugeordneten Universitätsprofessor/inn/en auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem Institut mit mehr als drei Universitätsprofessor/inn/en ist zugleich ein/e Stellvertreter/in des Institutsvorstandes zu wählen, der/die bei dessen kurzfristiger Verhinderung oder Abberufung die Amtsgeschäfte führt. Ist einem Institut nur ein/e Universitätsprofessor/in zugeordnet, ist diese/r zugleich Institutsvorstand.

(2) Zu den Aufgaben des Institutsvorstandes zählen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Instituts;
- b. organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut unter Wahrung der Lehr und Forschungsfreiheit der einzelnen Universitätsprofessor/inn/en;
- c. Koordination des dem Institut zugeordneten Personals;
- d. Koordination der dem Institut zur Verfügung stehenden Sachmittel;
- e. Einberufung und Vorsitz in der Institutskonferenz;
- f. Vorschlag für die Bestellung eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin unter Wahrung der Beispruchsrechte (vgl. § 23 Abs. 3 lit. a).

(3) Bei Vakanz oder längerer Abwesenheit des Institutsvorstandes hat das Fakultätskollegium aus dem Kreis der Universitäts-, Gast- und Honorarprofessor/inn/en eine interimistische Vertretung für den entsprechenden Zeitraum zu benennen.

## **§ 22 Institutskonferenz**

(1) Mitglieder der Institutskonferenz sind:

- a. alle dem Institut zugeordneten Universitätsprofessor/inn/en (einschließlich der Emeritierten, soweit sie Aufgaben der Lehre wahrnehmen);
- b. alle dem Institut zugeordneten Honorar- und Gastprofessor/inn/en;
- c. alle dem Institut zugeordneten Mitglieder des Mittelbaus;
- d. alle Studentischen Hilfskräfte
- e. die von der Studierendenvertretung entsandten und zu Beginn des Studienjahres dem Institutsvorstand bekanntgegebenen Personen (maximal ein Viertel der Anzahl gem. litt. a.-b.)
- f. jene Gäste, die vom Institutsvorstand zur Beratung einzelner Themen eingeladen wurden.

(2) Die Institutskonferenz soll einmal im Studienjahr zusammentreten, sofern bei Instituten mit nur einem/einer zugeordneten Universitätsprofessor/in nicht andere Formen der Koordination bestehen.

(3) Insofern es für die Erfüllung einzelner Aufgaben zielführend ist, können mehrere Institute eine fachbereichsweite oder fakultätsübergreifende Konferenz abhalten. Den Vorsitz übernimmt der einladende Institutsvorstand, der vorab unter den beteiligten Institutsvorständen vereinbart wird.

(4) Die Aufgaben der Institutskonferenz sind:

- a. die Wahl des (stellvertretenden) Institutsvorstandes
- b. Beschluss über die Abberufung des Institutsvorstandes
- c. Beratung über eine vom Institutsvorstand zu erlassende Regelung über die Arbeitsorganisation am Institut (Institutsordnung);
- d. Information und Diskussion über Angelegenheiten und Aufgaben des Institutes sowie die Koordination von Lehre und Forschung am Institut;
- e. Erstellung von Vorschlägen über die Errichtung, Benennung und Auflösung von Abteilungen am Institut.

(5) Für die Wahl des (stellvertretenden) Institutsvorstandes sowie für den Beschluss über dessen Abberufung besitzen die Mitglieder der Institutskonferenz gemäß Abs.

(1) litt. a.-c. und e. Stimmrecht.

## **§ 23 Abteilungen**

(1) An Instituten können im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes der Wissenschaften Abteilungen zur Durchführung besonderer Lehr- und Forschungsaufgaben auf Vorschlag der Institutskonferenz unter Zustimmung des jeweiligen Fakultätskollegiums vom *Großkanzler* eingerichtet, benannt und aufgelöst werden.

(2) Die Einrichtung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(3) Abteilungen können insbesondere eingerichtet werden:

- a. für Teilgebiete sowie für Hilfs- und Ergänzungsfächer des vom Institut zu vertretenden Faches;
- b. für wissenschaftliche Schwerpunkte;
- c. für besondere Lehraufgaben unter Berücksichtigung der geltenden Studiensvorschriften;
- d. zur Durchführung von universitären Kursen und Universitätslehrgängen.

(4) Der/die Abteilungsleiter/in

- a. ist ein/e dem betreffenden Institut zugeordnete/r Universitätsprofessor/in, Universitätsassistent/in, Assistenzprofessor/in, Universitätslektor/in oder wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in. Er/sie wird auf Vorschlag des Institutsvorstands nach Anhörung der Institutskonferenz und Zustimmung des Fakultätskollegiums vom Dekan/von der Dekanin bestellt;
- b. ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Institutsvorstandes gebunden. Er/sie hat die ihm/ihr auftragene Aufgabe in Koordination mit dem Institutsvorstand wahrzunehmen;
- c. kann vom/von der Dekan/in auf Antrag des Institutsvorstands abberufen werden. Diese/r hat vorab die Institutskonferenz anzuhören und die Zustimmung des jeweiligen Fakultätskollegiums einzuholen. Die Abberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn die Abteilung aufgelassen oder in ihrem Wirkungsbereich so wesentlich verändert wird, dass die Abberufung gerechtfertigt erscheint.

## Kapitel VI: Lehrende der Universität

### § 24 Aufgabe und Rechtsstellung der Universitätslehrer/innen

(1) Alle Universitätslehrer/innen, gleich welcher Stufe, haben sich durch vorbildliches Leben, Integrität der Lehre und Pflichtbewusstsein auszuzeichnen, so dass sie wirksam dazu beitragen können, die besondere Zielsetzung der KU Linz gem. § 2 zu erreichen. Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Moral geht, haben diese Aufgabe – unter Wahrung der gebührenden Freiheit – in Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche durchzuführen.

(2) Die jeweilige Rechtsstellung der Universitätslehrer/innen an der KU Linz ist durch Dienstordnung und Dienstvertrag (unter Bedachtnahme auf den Kollektivvertrag der Diözese Linz) geregelt.

### § 25 Universitätsprofessor/inn/en

(1) Universitätsprofessor/in ist der/die Inhaber/in einer hierfür vorgesehenen Professur an einem Institut. Der/die Universitätsprofessor/in vertritt sein/ihr Fach



selbständig in Forschung und Lehre entsprechend der erteilten *Venia docendi*. Die Universitätsprofessor/inn/en haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der KU Linz im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*Venia docendi*) frei auszuüben und die Einrichtungen der KU Linz für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(2) Die Aufgaben der Universitätsprofessor/inn/en umfassen insbesondere:

- a. Forschungstätigkeit;
- b. Durchführung von Lehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs der Studienpläne;
- c. Prüfungen und Begutachtungen;
- d. Führung und Förderung des dienstrechtlich zugeordneten Personals;
- e. wissenschaftliche Betreuung von Studierenden;
- f. Mitwirkung an Gremien- und Verwaltungsaufgaben.

(3) Im Falle einer mehr als ein Semester dauernden Verhinderung eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin ist das jeweilige Fakultätskollegium mit der Frage seiner/ihrer Vertretung zu befassen.

## § 26 Berufung / Berufungskommission

(1) Die Berufung eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin erfolgt durch den *Großkanzler*. Das jeweilige Fakultätskollegium erstellt eine Reihung aufgrund eines Nominierungsvorschlages der Berufungskommission entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der KU Linz.

(2) Ist an einer Fakultät eine Professur zu besetzen, wird durch das jeweilige Fakultätskollegium eine Berufungskommission eingesetzt. Bei absehbarem Ausscheiden eines Universitätsprofessors/einer Universitätsprofessorin kann dies bereits innerhalb von 24 Monaten vor Ablauf des Dienstverhältnisses erfolgen.

Der Berufungskommission gehören an:

- a. mit beschließendem Stimmrecht:
  - vier Universitätsprofessor/inn/en, von denen eine/r der jeweils anderen Fakultät angehören kann;
  - ein/e Professor/in einer anderen Universität bzw. Hochschule oder ein/e nicht an einer Universität tätigen Wissenschaftler/in gleichzuhaltender Qualifikation;
  - zwei Vertreter/innen des Mittelbaus (Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen);
  - zwei Vertreter/innen der Studierendenvertretung an der KU Linz;
- b. mit beratendem Rederecht:
  - ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Die Vertreter/innen der Studierendenvertretung an der KU Linz müssen Studierende eines Doktorats-, Lizentiats-, Diplom- oder eines Magister- bzw. Masterstudiums sein. Wenn sie Studierende eines Diplomstudiums sind, müssen sie den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben. Eine begründete Ausnahme bedarf der Zustimmung des Universitätssenates.

(4) Der/die Rektor/in nimmt die öffentliche Ausschreibung einer Universitätsprofessur vor. Den Vorgang der Erstellung des Ausschreibungstextes, die Arbeitsweise der Berufungskommission sowie das Vorgehen bei Befangenheiten regelt die *Geschäftsordnung der Kollegialorgane*.

(5) Die Berufungskommission erstellt einen begründeten Nominierungsvorschlag, der mindestens die drei am besten geeigneten Bewerber/inn/en beinhaltet. Enthält der Vorschlag weniger als drei Bewerber/inn/en, so ist dies eigens zu begründen.

(6) Vorgeschlagen werden können für eine Universitätsprofessur nur Personen, die die Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, entsprechende wissenschaftliche Leistungen erbracht haben, national und international wissenschaftlich gut vernetzt sind, Erfahrung bei der Einwerbung von Drittmitteln haben und über ausreichende Lehrerfahrung sowie ausgezeichnete didaktische Befähigungen verfügen. Für Professuren an der Fakultät für Theologie sind zudem der Abschluss des Diplom- bzw. Magisterstudiums Theologie und ein fachspezifisches kanonisches Doktorat vorzuweisen.

Zur Feststellung der habilitationsäquivalenten Qualifikation werden im Rahmen des Berufungsverfahrens mindestens zwei auswärtige Gutachten bei Universitätsprofessor/inn/en, die das zu besetzende Fach vertreten, eingeholt, die mit allen anderen Unterlagen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorzulegen sind.

(7) Bewerber/inn/en, die ihre wissenschaftlichen Qualifikationen an der KU Linz erworben haben, müssen entweder ausgewiesene ein- oder mehrjährige Erfahrungen in Forschung und / oder Lehre an einer anderen Universität bzw. Forschungseinrichtung oder einen Ruf an eine andere Universität bzw. einen anderwärts erreichten Listenplatz vorweisen können.

(8) Die Ernennung der Universitätsprofessor/inn/en nimmt der *Großkanzler* nach Erhalt des *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhles und unter Wahrung der Bestimmungen in § 6 Abs. 3 lit. h vor. Der/Die Rektor/in verständigt das für Wissenschaft und Forschung zuständige staatliche Ministerium über die erfolgte Ernennung.

## **§ 27 Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en**

(1) Alle Universitätsprofessor/inn/en sind grundsätzlich bis zum Ende jenes Studienjahres ernannt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Der/die Rektor/in informiert den *Großkanzler* und das für Wissenschaft und Forschung zuständige staatliche Ministerium über die Emeritierung. Der *Großkanzler* stellt daraufhin das Emeritierungsdekret aus.

(3) Emeritierte Universitätsprofessor/inn/en sind von der Erfüllung der für die Universitätsprofessor/inn/en geltenden Dienstpflichten entbunden. Sie haben jedoch das Recht, ihre Lehrbefugnis einschließlich der Prüfungsbefugnis weiter auszuüben sowie nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors/der Rektorin Räumlichkeiten der KU Linz zu nützen.

## § 28 Honorarprofessor/inn/en

(1) Honorarprofessor/inn/en sind wissenschaftlich ausgewiesene, besonders qualifizierte Fachleute, denen in Würdigung ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (*Venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an der KU Linz verliehen wird.

(2) Die Honorarprofessor/inn/en haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors/der Rektorin die Räumlichkeiten der KU Linz zu nützen. Im Rahmen ihrer Lehrbefugnis können Honorarprofessor/inn/en in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Dekan/in folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Mitwirkung an Forschungsprojekten;
- b. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
- c. Prüfungen und Begutachtungen;
- d. wissenschaftliche Betreuung von Studierenden.

(3) Die Ernennung zum/zur Honorarprofessor/in erfolgt durch den *Großkanzler* auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätskollegiums. Falls es sich um eine Disziplin des Glaubens oder der Sittenlehre handelt, ist die Erteilung der *Missio canonica* und die Ablegung der *Professio fidei* erforderlich.

(4) Für die Erstellung eines Ernennungsvorschlags richtet das jeweilige Fakultätskollegium eine Berufungskommission ein, die die Qualifikation der in Aussicht genommenen Person prüft und gegenüber dem Fakultätskollegium ein Votum abgibt. Ihr gehören an:

- a. mit beschließendem Stimmrecht:
  - zwei Universitätsprofessor/inn/en;
  - ein/e Professor/in einer anderen Universität bzw. Hochschule oder ein/e nicht an einer Universität tätige/r Wissenschaftler/in gleichzuhaltender Qualifikation;
  - ein/e Vertreter/in des Mittelbaus (Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen);
  - ein/e Vertreter/in der Studierendenvertretung an der KU Linz;
- b. mit beratendem Rederecht:
  - ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Die Vertreter/innen der Studierendenvertretung an der KU Linz müssen Studierende eines Doktorats-, Lizentiats-, Diplom- oder eines Magister- bzw. Masterstudiums sein. Wenn sie Studierende eines Diplomstudiums sind, müssen sie den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

(5) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessor/in erlischt außer in den in § 36 genannten Fällen mit dem Zeitablauf der Bestelldauer sowie durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung der Lehrtätigkeit durch vier Jahre hindurch.

## **§ 29 Gastprofessor/inn/en**

(1) Gastprofessor/inn/en sind Professor/inn/en anderer in- oder ausländischer Universitäten und Hochschulen oder wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute, denen auf bestimmte Zeit an der KU Linz die Lehrbefugnis (*Venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fach verliehen wird.

(2) Die Gastprofessor/inn/en haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors/der Rektorin die Räumlichkeiten der KU Linz zu nützen. Im Rahmen ihrer Lehrbefugnis können Gastprofessor/inn/en in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Dekan/in folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
- b. Prüfungen und Begutachtungen;
- c. Wissenschaftliche Betreuung von Studierenden.

(3) Die Bestellung zum/zur Gastprofessor/in erfolgt durch den *Großkanzler* aufgrund eines Vorschlags des jeweiligen Fakultätskollegiums. Der *Großkanzler* erteilt damit unbeschadet einer bereits anderwärts erworbenen *Venia docendi* die Lehrbefugnis für die Tätigkeit an der KU Linz. Falls es sich um eine Disziplin des Glaubens oder der Moral handelt, ist die Erteilung der *Missio canonica* und die Ablegung der *Professio fidei* erforderlich.

(4) Durch die Bestellung zum/zur Gastprofessor/in wird ein befristetes Dienstverhältnis mit der KU Linz begründet.

(5) Die Lehrbefugnis gem. Abs. 2 erlischt außer in den in § 37 genannten Fällen mit dem Zeitablauf der Bestelldauer.

## **§ 29a Vertretungsprofessor/inn/en**

(1) Bei Vakanz einer Professur oder bei einer mehr als ein Semester dauernden Verhinderung von Universitätsprofessor/inn/en kann für einen bestimmten Zeitraum, der jedenfalls bei einem Pflichtfach der an der KU Linz angebotene kirchlichen Studien drei Jahre nicht überschreiten soll, ein/e Vertretungsprofessor/in vom *Großkanzler* bestellt werden. Er/sie gehört während der Zeit seiner/ihrer Bestellung der Kurie der Universitätsprofessor/inn/en an.

- (2) Voraussetzungen für die Bestellung auf eine Vertretungsprofessur sind
- a. eine facheinschlägige Habilitation;
  - b. oder eine facheinschlägige Promotion und hervorragende wissenschaftliche Publikationen;
  - c. sowie eine exzellente Beurteilung der bisherigen Lehrtätigkeit.
- (3) Zu den Aufgaben der Vertretungsprofessor/inn/en gehören:
- a. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
  - b. Prüfungen und Begutachtungen;
  - c. Wissenschaftliche Betreuung von Studierenden;
  - d. Nach Maßgabe der Wahl bzw. Delegation durch die Kurie der Universitätsprofessor/inn/en: Leitung des Instituts, Mitgliedschaft in Fakultätskollegium, Studienkommission, Berufungskommission, Habilitationskommission, Promotionsausschuss, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Qualitätsteam, Bibliotheksgremium.
- (4) Die Entscheidung, dass und für welchen Zeitraum ein/e Vertretungsprofessor/in bestellt wird, trifft das jeweilige Fakultätskollegium, das dem Großkanzler auch eine geeignete Person zur Ernennung vorschlägt.
- (5) Unbeschadet einer bereits anderwärts erworbenen *Venia docendi* erteilt der Großkanzler die Lehrbefugnis für die Tätigkeit an der KU Linz. Falls es sich um eine Disziplin des Glaubens oder der Moral handelt, ist die Erteilung eines Mandats (*Mandatum*) und die Ablegung der *Professio fidei* erforderlich.
- (6) Durch die Bestellung zum/zur Vertretungsprofessor/in wird ein befristetes Dienstverhältnis mit der KU Linz begründet. Nach dessen Ablauf erlischt die mit der Vertretungsprofessur erteilte Lehrbefugnis.

### **§ 30 Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en**

- (1) Eine Person, die durch Habilitation an der KU Linz die Lehrbefugnis (*Venia docendi*) erworben hat, hat das Recht, den Titel Privatdozent/in zu führen und die wissenschaftliche Lehre im Rahmen ihrer Lehrbefugnis auszuüben.
- (2) Durch den Erwerb der Lehrbefugnis (*Venia docendi*) wird kein Dienstverhältnis mit der KU Linz begründet. Steht ein/e Privatdozent/in in einem Dienstverhältnis zur KU Linz, kann er/sie für die Dauer dieses Dienstverhältnisses als Berufsbezeichnung den Titel Universitätsdozent/in führen.
- (3) Privatdozent/inn/en, die in keinem Dienstverhältnis zur KU Linz stehen, können Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*Venia docendi*) frei anbieten. Über deren Einbindung in das Lehrangebot zur Abdeckung der Studienpläne entscheidet der/die Studiendekan/in.
- (4) Das Habilitationsverfahren ist in der Habilitationsordnung der KU Linz geregelt.

(5) Universitätsassistent/inn/en und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die ihre Lehrbefugnis (*Venia docendi*) anderweitig erworben haben, können auf ihren Antrag an den/die Dekan/in hin für die Dauer ihres Dienstverhältnisses zur KU Linz den Universitätsdozent/inn/en der KU Linz gleichgestellt werden. Darüber entscheidet der *Großkanzler* auf Vorschlag des Fakultätskollegiums.

(6) Die Lehrbefugnis als Privat- bzw. Universitätsdozent/in erlischt in den in § 36 genannten Fällen.

### **§ 31 Lehrbeauftragte**

(1) Lehrbeauftragte/r ist eine wissenschaftlich qualifizierte Person, die zur Erfüllung der Studienordnung bzw. zur Erweiterung des Lehrangebots für eine bestimmte Lehrveranstaltung eine Lehrbefugnis erhält.

(2) Der/die Lehrbeauftragte hat das Recht, die Einrichtungen der KU Linz für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Durchführung des ihm/ihr übertragenen Lehrauftrages erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag erfolgt durch den *Großkanzler* auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission.

(4) Durch die Übernahme eines Lehrauftrags wird ein Dienstverhältnis zur KU Linz begründet. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Lehrauftrags.

### **§ 32 Wissenschaftlicher Mittelbau**

(1) Der wissenschaftliche Mittelbau der KU Linz umfasst gem. der einschlägigen Dienstordnung folgende vier Typen von Mittelbaustellen: Universitätsassistent/inn/en, Assistenzprofessor/inn/en, Universitätslektor/inn/en und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen.

(2) Die Angehörigen des Mittelbaus sind einem Institut in Lehre und Forschung zugeordnete Mitarbeiter/innen.

(3) Das Profil der vier Typen von Mittelbaustellen, das Verfahren bei der Anstellung sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der einschlägigen Dienstordnung geregelt.

### **§ 33 (gestrichen)**

### **§ 34 (gestrichen)**

### § 35 Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskraft ist ein/e einer Professur zugeordnete/r besonders qualifizierte/r Studierende/r, der/die zur Unterstützung und Entlastung von Professor/inn/en und Assistent/inn/en in Forschung und Lehre auf bestimmte Zeit angestellt ist.

### § 36 Erlöschen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis als Universitätsprofessor/in sowie sonstiger Lehrender an der KU Linz erlischt

- a. durch Verzicht, der dem *Großkanzler* gegenüber schriftlich zu erklären und nicht annahmebedürftig ist;
- b. durch ein begründetes Dekret des *Großkanzlers*, womit dieser die erteilte Genehmigung der Lehrbefugnis zurückzieht und eine Amtsenthebung gem. § 37 ausspricht, besonders weil die fehlende Zustimmung (vgl. lit. c) festgestellt wurde oder eine Verurteilung durch ein staatliches Gericht erfolgt ist (vgl. lit. d);
- c. aufgrund der fehlenden Zustimmung zu den Zielsetzungen der KU Linz gem. § 2, deren Zuwiderhandlung oder Missachtung;
- d. mit einer durch ein staatliches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß staatlichem Strafrecht bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht;
- e. durch die Feststellung einer von selbst eintretenden oder eine durch Urteil oder Strafdekret verhängte Exkommunikation;
- f. durch Verhängung und/oder Erklärung der kirchlichen Strafe der Suspension, wenn diese Rechtsfolge im Strafdekret oder -urteil ausdrücklich genannt wurde;
- g. mit dem vor den staatlichen Behörden formell erklärten sogenannten „Austritt“ aus der katholischen Kirche.

Bei Verfahren gem. lit. b und c ist immer das Recht der Lehrenden sicherzustellen, den Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen, sowie die eigene Sichtweise dazustellen sowie zu verteidigen.

### § 37 Amtsenthebung

(1) Vor der Amtsenthebung eines Lehrenden der KU Linz durch den *Großkanzler*, insbesondere aus lehrmäßigen Gründen oder schwerwiegenden Problemen der guten wissenschaftlichen Praxis, ist eine Bereinigung der Frage zuerst zwischen dem/der Dekan/in und dem/der betreffenden Universitätslehrer/in zu versuchen.

(2) Wird in Lehrfragen keine Bereinigung erzielt, ist die Angelegenheit samt Dokumentation dem Universitätssenat zu übergeben. Dieser beruft eine Kommission aus Fachleuten der betreffenden oder fachverwandten Disziplinen ein, der auch der/die zuständige Dekan/in anzugehören hat. Der/die Rektor/in hat mindestens eine/n Fachvertreter/in aus einer anderen Universität oder Hochschule in die Kommission

zu berufen. Der Kommission kommt beratende Funktion zu. Die Beschlussfassung obliegt dem Universitätssenat. Erst dann ist die Sache vor den *Großkanzler* zu bringen, der gegebenenfalls nach Beratung mit Fachleuten die entsprechende Maßnahme zu ergreifen hat.

(3) In besonders schwerwiegenden oder dringenden Fällen kann der *Großkanzler* eine vorläufige Amtsenthebung unmittelbar durch Dekret aussprechen, bis das ordentliche Verfahren abgeschlossen ist. Dieses Dekret hat auch konkrete Maßnahmen in Bezug auf die Benützung der Räumlichkeiten der KU Linz, der Betreuungsverhältnisse etc. zu enthalten.

(4) In diesen Verfahren ist immer das Recht der Lehrenden sicherzustellen, den Sachverhalt und die Beweismittel zu kennen sowie die eigene Sichtweise dazustellen sowie zu verteidigen.

(5) Dem/der Lehrenden steht in jedem Fall die Möglichkeit eines Rekurses beim Apostolischen Stuhl (zunächst bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen) offen, um für eine endgültige Beilegung die Sache darzulegen und sich zu verteidigen. Entscheidungen sind daher immer wenigstens summarisch zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Kapitel VII: Studierende

### § 38 Arten von Studierenden

Studierende der KU Linz sind ordentliche und außerordentliche Hörer/innen sowie Gasthörer/innen.

### § 39 Ordentliche Hörer/innen

(1) Als ordentliche/r Hörer/in wird aufgenommen, wer den Abschluss eines ordentlichen Studiums und die Zulassung zu den hierfür vorgesehenen Prüfungen an der KU Linz anstrebt sowie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Für die Aufnahme als ordentliche/r Hörer/in sind erforderlich:

- a. der Nachweis der Universitätsreife gem. den geltenden österreichischen Studiengesetzen;
- b. der Nachweis über die Kenntnis der notwendigen klassischen und modernen Sprachen gemäß den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der KU Linz; ergeben die vorgelegten Zeugnisse, dass ein/e Studierende/r diese Kenntnisse noch nicht in ausreichendem Maße besitzt, hat er/sie die hierfür vorgesehenen Prüfungen nach Durchführung von Ergänzungsstudien abzulegen;
- c. die Abgangs- oder Abschlussbescheinigung bei Übertritt von einer anderen Universität oder Hochschule;



- d. die Geburtsurkunde und der Staatsbürgerschaftsnachweis;
- e. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, wenn die Reifeprüfung länger als 6 Monate zurückliegt;
- f. gegebenenfalls die Einzahlung des Studienbeitrages.

(3) Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn

- a. das betreffende Studium bereits abgeschlossen wurde;
- b. schwerwiegende Bedenken in Bezug auf den Inhalt der gemäß § 39 Abs. 2 lit. e vorgelegten Dokumente bestehen.

(4) Die Zulassung zum Studium ist durch den/die Rektor/in für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen den Vorschriften erfolgt ist.

(5) Die Zulassung erlischt, wenn der/die ordentliche Hörer/in

- a. alle seine/ihre Studien an der KU Linz abgeschlossen hat;
- b. beim Rektorat eine Erklärung abgibt, dass er/sie die KU Linz verlässt und darüber die Abgangsbescheinigung erhalten hat;
- c. aufgrund von Verstößen gegen strafrechtliche Vorschriften unfähig wird, einen akademischen Grad zu erwerben;
- d. länger als zwei aufeinanderfolgende Semester nicht gemeldet ist bzw. gegebenenfalls seinen/ihren Studienbeitrag nicht bezahlt, ohne befreit, beurlaubt oder daran gehindert zu sein; über das Vorliegen von Hinderungs- und Beurlaubungsgründen entscheidet der/die Studiendekan/in, über die Befreiung vom Studienbeitrag der/die Verwaltungsdirektor/in gem. einer diesbezüglichen Regelung;
- e. eine der vorgeschriebenen Prüfungen seines/ihrer Studiums auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht bestanden hat oder eine erforderliche wissenschaftliche Arbeit bei der letzten zulässigen Einreichung nicht positiv bewertet wurde;
- f. unbeschadet aller Möglichkeiten der Beurlaubung die dreifache Studiendauer eines Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. die dreifache Studiendauer eines der übrigen Studien überschritten hat. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet in besonders begründeten Fällen die jeweilige Studienkommission;
- g. infolge seines/ihrer Gesundheitszustandes eine permanente gravierende Störung des Lehrbetriebs oder eine Gefährdung seiner Umwelt darstellt;
- h. in einem Disziplinarverfahren durch den Universitätssenat mit dem Ausschluss bestraft wurde; ein Rekurs an den *Großkanzler* hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Erlöschen der Zulassung gem. lit. c, e, f, g und h ist – unter angemessener Wahrung der Anhörungs- und Verteidigungsrechte des/der Studierenden – per Dekret festzustellen.

#### **§ 40 Außerordentliche Hörer/innen**

(1) Als außerordentliche/r Hörer/in wird aufgenommen, wer nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Hörer/innenschaft erfüllt, aber auf bestimmte Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen wünscht und nach dem Urteil des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt.

(2) Auf sie findet § 39 Abs. 2 lit. d-f Anwendung.

(3) Außerordentliche Hörer/innen sind zu Abschlussprüfungen nicht zugelassen, können aber einzelne Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erwerben.

#### **§ 41 Gasthörer/innen**

Als Gasthörer/in bei Vorlesungen wird zugelassen, wer neben der Anmeldung im Rektorat auch die Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung einholt sowie am Semesterbeginn den gegebenenfalls vorgesehenen Studienbeitrag entrichtet. Sie absolvieren keine Prüfungen.

#### **§ 42 Studierendenvertretung an der KU Linz**

Der Studierendenvertretung an der KU Linz obliegt die Interessensvertretung der Studierenden und die qualifizierte Mitarbeit in den Belangen der KU Linz. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt entsprechend ihres eigenen Statuts und den Vorgaben der staatlichen Regelungen.

## **Kapitel VIII: Ehrentitel und Auszeichnungen**

#### **§ 43 Ehrendoktorate**

(1) Aufgrund besonderer wissenschaftlicher und kultureller Verdienste kann von der KU Linz der akademische Grad eines Doktors/einer Doktorin der Theologie bzw. eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie verliehen werden.

(2) Das Ehrendoktorat wird vom/von der Rektor/in durch den/die Ehrenpromotor/in auf Vorschlag eines Fakultätskollegiums und Beschluss des Universitätssenats nach Zustimmung des *Großkanzler* verliehen, der zuvor im Amtsweg die Bestätigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen – unter Beifügung des Beschlusses des Universitätssenats sowie der Bibliographie des Kandidaten/der Kandidatin – einholt.

#### **§ 44 Ehrensenator/inn/en**

Auf Vorschlag des Universitätssenats kann der *Großkanzler* Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der KU Linz verdient gemacht haben, zu Ehrensenator/inn/en der KU Linz ernennen. Sie genießen durch diese Auszeichnung bei öffentlichen Veranstaltungen eine bevorzugte Behandlung.

## **Kapitel IX: Schlussbestimmungen**

#### **§ 45 Änderung des Statuts**

Die Änderung des Statuts der KU Linz setzt voraus:

- Beschluss des Universitätssenats mit Zweidrittelmehrheit;
- Zustimmung des *Großkanzlers*;
- Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen;
- Promulgation durch den *Großkanzler*.

Auf Ersuchen des *Großkanzlers* durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, approbiert am 25.09.2020.

Der Bischof von Linz promulgiert das vorliegende Statut als *Großkanzler* der Katholischen Privat-Universität Linz mit 21.12.2020 und verfügt eine rückwirkende Inkraftsetzung per 01.10.2020.

## Anhang

Die Fachbereiche und Fächer der an der FTh und der FPhK der KU Linz eingerichteten Studien sind nachstehend beschrieben. Gemäß den Bildungszielen der einzelnen Studien werden die genannten Teilgebiete der Fächer dabei in je unterschiedlicher Weise und Intensität abgedeckt.

### (1) Fachbereiche und Fächer der an der FTh

#### a. Philosophie und Religionswissenschaft

Das Studium der Philosophie soll hinreichendes Wissen über die fundamentalen Voraussetzungen menschlichen Denkens, Erkennens, Sprechens und Handelns vermitteln und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden befähigen. In den systematischen Grunddisziplinen und an problemgeschichtlich grundlegenden Epochen bzw. Themenkonstellationen werden die Kenntnis und das Verständnis der Methode philosophischer Fragestellungen erarbeitet. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die in den theologischen Fächern implizit enthaltenen philosophischen Probleme und Voraussetzungen, insbesondere bezüglich des Verhältnisses zwischen Glaube und Vernunft, explizit zu erfassen und die Schwerpunkte der geistigen Auseinandersetzung der Gegenwart in Wissenschaft und Lebenspraxis eigenständig zu analysieren und zu würdigen. – Teilgebiete sind u.a.: Geschichte der Philosophie; Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie; Logik; Hermeneutik und Sprachphilosophie; Philosophische Anthropologie; Ethik; Metaphysik; Philosophische Theologie; Religionsphilosophie; Sozialphilosophie.

Das Studium der Religionswissenschaft soll die Vielfalt der Religionen und ihre konkreten Gestaltungsformen in systematischer und historischer Hinsicht zur Darstellung bringen und zu den Voraussetzungen für eine Teilnahme am interreligiösen Dialog beitragen.

#### b. Biblische Fächer

Das Studium der biblischen Fächer dient der Aneignung einer soliden Kenntnis der Heiligen Schrift selbst sowie umfassender Grundkenntnisse des geschichtlichen, religionsgeschichtlichen und kulturellen Hintergrundes, des Werdens und der textlich-literarischen Gestalt und Eigenart der Bücher des Alten und Neuen Testaments sowie ihrer Sammlung und Überlieferung im Rahmen des Kanons. Das Verständnis ihrer theologischen Aussagen und deren Bedeutung im Gesamtzusammenhang des biblischen Zeugnisses soll zur kritischen Reflexion ihrer Funktion für Glauben und Leben der Kirche befähigen. Dabei soll eine grundlegende Methodenkompetenz für eine wissenschaftlich verantwortete Bibelhermeneutik vermittelt und anhand exemplarischer Exegesen eingeübt werden. – Von beiden Teilen der Bibel her ist das Verständnis für die testamentsübergreifenden Zusammenhänge und die testamentsspezifischen Besonderheiten der wichtigen Themen biblischer Theologie zu wecken.

Ebenso ist die Kenntnis der Rezeption der Hebräischen Bibel in den Traditionen des Judentums und Christentums ein wichtiges Bildungsziel der gesamten bibelwissenschaftlichen Ausbildung.

c. Historische Fächer

Das Fach Kirchengeschichte (umfassend die Alte Kirchengeschichte, die Kirchengeschichte des Mittelalters, der Neuzeit und der Gegenwart sowie die regionale Kirchengeschichte) thematisiert die inhaltliche (Wirkungs-) Geschichte des Christentums. Eine Einführung in die Quellenkunde und eine reflektierte Kenntnis der geschichtswissenschaftlichen Arbeitsweisen sollen die Voraussetzung schaffen, dass die Studierenden fähig werden, Gestalten, Ereignisse und Problemstellungen von Kirche wissenschaftlich verantwortet einzuordnen und differenziert zu beurteilen: als historisch, gesellschaftlich und kulturell vermittelte und dadurch auch immer relative Gestaltwerdungen gelebten Glaubens in seinen individuellen Lebens- oder gemeinschaftlichen Institutionalisierungsformen. – Im Bereich der Geschichte des kirchlichen Altertums, aber durchaus in Vernetzung mit der Behandlung der dogmengeschichtlichen Entwicklungen innerhalb der systematisch-theologischen Fächer, ist das Studium der Patrologie angesiedelt. Mit Blick auf die Autoren und ihre Werke, auf die Literaturgattungen, die theologischen Schulen und vor allem Sachthemen soll eine solide Kenntnis dieser prägenden Epoche des Christentums erarbeitet werden.

d. Systematisch-Theologische Fächer

Studienziel der Fundamentaltheologie ist die Fähigkeit, den christlichen Glauben im Hinblick auf seinen in der Offenbarung gegebenen Grund und vor der Vernunft in seinen wechselnden Gestalten zu verantworten. Dies geschieht unter dem Anspruch eines Dialogs mit dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bewusstsein und insbesondere mit den großen religiösen Traditionen der Menschheit. – Klassische Haupttraktate der Fundamentaltheologie sind die Themenfelder Religion und Geltungsanspruch; Offenbarung und Glaube; Kirche als Ort und Vermittlung christlichen Glaubens im jeweiligen gesellschaftlichen und geschichtlichen Umfeld. Die umfassenden Herausforderungen des interreligiösen Dialogs und einer zu entwickelnden „Christlichen Theologie der Religionen“ gehören – wiewohl sie alle Fächer in unterschiedlicher Methodik betreffen – zu den zentralen Aufgaben der Fundamentaltheologie.

Studienziel des Faches Dogmatische Theologie ist es, den Studierenden die umfassende Kenntnis der christlichen Glaubensgrundlagen und Glaubensinhalte in ihrer geschichtlichen Entfaltung und inneren Einheit zu vermitteln und sie so zu Reflexion und Verantwortung christlicher Identität zu befähigen. Dadurch soll eine kritische Auseinandersetzung mit den Zeitfragen angeregt und auf einen qualifizierten Dienst am Glauben vorbereitet werden. – Das Fach umfasst die Traktatthemen der Gotteslehre, der Schöpfungslehre und theologischen Anthropologie, der Christologie und Soteriologie, der Gnad lehre, der Ekklesiologie, der Eschatologie und der Mariologie. (Letztere kann

als eigenständiger Traktat oder im Zusammenhang eines der genannten Traktate behandelt werden. Die Sakramentenlehre wird im Zusammenhang mit der Liturgiewissenschaft behandelt.) Erweitert werden die Traktate durch die Analyse der Formen und Strukturen christlicher Glaubens- und Bekenntnissprache sowie die Wahrnehmung von Grundparadigmen theologischen Denkens in ihrem geschichtlichen Wandel. In vertiefenden Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus aktuelle Themenkonstellationen, auch interdisziplinär, erarbeitet.

Mit der Dogmatischen Theologie eng verbunden ist die Ökumenische Theologie: Sie vermittelt ein vertieftes Bewusstsein hinsichtlich des Problems der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften und der theologischen Bekenntnisdifferenzen. Im Interesse einer gelebten Einheit und eines differenzierten Konsenses entwirft sie Wege, die kirchlichen, theologischen und spirituellen Identitäten der Konfessionen aneinander zu vermitteln. Sie ist ein eigenes Fachgebiet aber auch eine durchgängige Perspektive im Studium der Theologie, insbesondere der dogmatischen Theologie.

Studienziel der Moraltheologie ist die Kenntnis der Grundlagen für ein eigenständiges und verantwortetes Leben und Handeln nach der Existenzform Jesu Christi. Diese Kenntnis wird vermittelt in Auseinandersetzung mit philosophisch-ethischen Ansätzen, unter Berücksichtigung humanwissenschaftlicher Ansätze und auf der Basis der kirchlichen Überlieferung. Auf diese Weise sollen die Studierenden befähigt werden, sich mit den unterschiedlichen Herausforderungen der Gegenwart eigenständig auseinanderzusetzen und sich ein theologisch fundiertes Urteil über ethisch richtiges und gutes Handeln zu bilden. – Die Moraltheologie umfasst die reflektierende Einführung in ihre Grundbegriffe und Denkformen, Erkenntnisquellen und Methoden sowie die Behandlung spezieller Lebens- und Handlungsfelder: Schöpfungs- und Bioethik; Sexual- und Beziehungsethik; Fragen einer christlichen Ethik in pluraler und säkularer Gesellschaft.

Studienziel des Faches Theologie der Spiritualität ist die Reflexion auf konkrete Formen geistlichen Lebens und die Erschließung der Quellen der Spiritualitätsgeschichte. Dadurch soll die Integration von Verinnerlichung und Weltgestaltung (Kontemplation und Aktion) sowie von Glaube und Vernunft als Reflex entfaltete und verantwortete Form christlicher Existenz befördert werden.

e. Praktisch-Theologische Fächer

Studienziel der Christlichen Gesellschaftslehre ist es, gesellschaftliche Phänomene, Fragen und Probleme zu erkennen, sie sachgerecht zu analysieren und im Licht des Evangeliums zu deuten. Die Studierenden sollen dadurch befähigt werden, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, z.B. Wirtschaft, Politik, Arbeits- und Berufswelt, Medien und Kultur, inspirierend und orientierend wirken zu können. – An der KU Linz ist das Fach Christliche Gesellschaftslehre mit dem Studienschwerpunkt „Wirtschaft-Gesellschaft-Ethik“ verbunden, der in interdisziplinärer Weise diese Lebenswirklichkeiten als besondere Felder theologischer Reflexion und Intervention begreift.

Studienziel der Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie ist es, die gottesdienstlichen Feiern der katholischen Kirche als Verdichtung und Vollzug christlichen Lebens unter historischen, systematischen und pastoralen Aspekten zu reflektieren. Dadurch soll den Studierenden Kompetenz für die sachgerechte Gestaltung von Liturgie vermittelt werden, wobei auch Erkenntnisse der Humanwissenschaften und Erfahrungen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zu berücksichtigen sind. – Teilgebiete des Fachs sind eine grundlegende liturgiethologische und ritualtheoretische Einführung und die Vermittlung des Verständnisses für die Spezifika christlichen Gottesdienstes, seiner Bausteine und Formen. Darauf aufbauend werden die Sakramente der Kirche, v.a. der Initiation, in ihrem theologischen Anspruch und ihrer Feiergestalt umfassend erarbeitet. Weiters ist das reflektierte Verständnis von Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern, Sakramentalien und Feiern im Rhythmus des Jahres zu fördern.

Die Pastoraltheologie zielt ab auf die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Feldern, Institutionen und Funktionen kirchlicher Praxis und zur Entwicklung ziel- und zeitgerechter Handlungskriterien und -modelle. Dabei ist der bleibende Anspruch der christlichen Botschaft mit der Lebenswirklichkeit der Menschen und der jeweiligen Gegenwartssituation in eine kreative Beziehung zu bringen. – Teilgebiete sind: Kenntnis der Methoden und Aufgaben der Pastoraltheologie. Vertieftes Verständnis für die Theologie der christlichen Gemeinde und ihre Funktionen. Fähigkeit zur Reflexion kirchlichen Wirkens angesichts von Grund- und Ausnahmesituationen menschlicher Existenz: in Sakramenten und Gottesdienst, in Seelsorge und Gemeindeaufbau, in der Öffentlichkeitswirkung sowie in der individuellen und sozialen Diakonie der Kirche.

Die Homiletik zielt auf die Vermittlung der Einsicht in die unterschiedlichen Verkündigungsformen in ihren sprachlichen, sozialen und kommunikativen Bedingungen und auf den Erwerb homiletischer Fähigkeiten.

Studienziel des Faches Kirchenrecht ist die Kenntnis der Grundlagen und wesentlichen Inhalte der Rechtsordnung der katholischen Kirche unter Berücksichtigung ihres theologischen Ortes und ihrer ekklesiologischen Funktion. Das Verständnis für den verfassungsrechtlichen Aufbau der Kirche, für die rechtliche Ordnung ihres Verkündigungs- und Heiligungsdienstes sowie für ihre rechtliche Stellung zu bzw. in Staat(en) und politischen Systemen soll die Studierenden befähigen, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und verantwortet und selbständig mit diesen umzugehen.

Das Fach Katechetik/Religionspädagogik führt ein in die Analyse und Reflexion der vielfältigen Praxis von Glaubenserschließung in den jeweiligen katechetischen Handlungsfeldern (Kindergarten, Schule, Erwachsenenbildung, Gemeindekatechese, Öffentlichkeitsarbeit u.a.). Dadurch werden die Fähigkeiten zur verantworteten und wirksamen Vermittlung des Glaubensgehaltes gefördert, die in der Herausforderung höchst unterschiedlicher Sozialisierungen und Voreinstellungen jener Menschen steht, denen kirchliches Verkündigen in

diesen Handlungsfeldern begegnet. Dazu ist ein grundlegendes Verständnis für die Bedingungen weltanschaulicher, ethischer und religiöser Entwicklungs-, Sozialisations- und Bildungsprozesse erforderlich. Aufgabe des Faches ist es dabei insgesamt, in die Praxis kompetenter Glaubenskommunikation einzuführen und diese in ihrem Theorie-Praxis-Verhältnis zu reflektieren. – In Studien, die insbesondere der Berufsvorbildung für die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts dienen, verbinden sich damit weitere Fachgebiete: Die Religions- und Fachdidaktik führt in die reflektierte Gestaltung religiöser Lernprozesse v.a. im Rahmen des Religionsunterrichts ein. Die allgemeine pädagogische Berufsvorbildung vermittelt reflektierte Grundkenntnisse pädagogischen Handelns und fördert die entsprechenden Fähigkeiten. Schulpraktische Ausbildungsteile ermöglichen unmittelbare Erfahrungen mit schulischen Lern- und Bildungsprozessen sowie ihre fachlich begleitete Reflexion und Evaluation.

- f. Die reflektierende Wahrnehmung von Kunst als Ort religiöser, weltanschaulicher und philosophischer Kommunikation hat als besonderer Studienschwerpunkt der KU Linz auch innerhalb der theologischen Studien eigenen Raum. In interdisziplinärer Zugangsweise von Kunstwissenschaft, Philosophie und Theologie wird dabei dem Phänomen Kunst in seinem spannungsreichen Verhältnis zu Religion und gesellschaftlichen Wertediskursen nachgegangen.

## (2) Fachbereiche und Fächer der an der FPhK

### Fachbereich Philosophie

Philosophie ist eine Wissenschaft der Reflexion, die zur kritischen Beurteilung von Bedeutungszusammenhängen befähigt. Dabei werden die Fähigkeiten zur Analyse – dem Freilegen zugrundeliegender Probleme und Fragestellungen – und Synthese – dem Herstellen von Zusammenhängen und Hervorheben von Ähnlichkeiten zwischen verschiedenen Problem- und Fragestellungen – sowie das Denken in Alternativen eingeübt. Philosophieren zielt auf ein begründetes Welt- und Selbstverständnis des Menschen.

Der Fachbereich Philosophie ist an der KU Linz mit drei Professuren vertreten: Theoretische Philosophie, Geschichte der Philosophie und Praktische Philosophie/Ethik. Die Lehrstühle gestalten und betreuen in enger Kooperation das Curriculum der Philosophie für beide Fakultäten.

#### a. Praktische Philosophie / Ethik

Praktische Philosophie befasst sich mit dem Handeln des Menschen. Sie fragt nach den Voraussetzungen und Prinzipien guten Handelns und prüft deren systematische Begründung. Zu den Gebieten der praktischen Philosophie zählen neben der Ethik die Technikphilosophie, die Rechtsphilosophie, die Wirtschaftsphilosophie, die Politische Philosophie und die Geschichtsphilosophie. Mit der Bezeichnung der Professur „Praktische Philosophie/Ethik“ wird die Ethik besonders hervorgehoben, da ihr sowohl in der Forschung als auch im Lehrangebot ein besonderes Gewicht zukommt. Aufgabe der Ethik ist die methodische Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen unserer



Handlungsmöglichkeiten, die Verdeutlichung sowie Prüfung zugrundeliegender, leitender Prinzipien und Argumentationsformen und eine Urteilsbildung in moralischen Fragen, sowohl grundsätzlicher wie speziell auch aktueller Art. Das Institut versteht sich als Schnittstelle zu anderen universitären Einrichtungen in Linz, Österreich und darüber hinaus sowie als Ort für ein Forum des Bürger/innengesprächs.

b. Geschichte der Philosophie

Das Studium der Geschichte der Philosophie soll mit der antiken Philosophie und deren Rezeption bis in die Gegenwart vertraut machen. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Art und Weise, wie althergebrachte Gedankenfiguren und Themen in der Folgezeit entfaltet und produktiv umgestaltet werden. Historische Filiationen können damit zugleich in einer dezidiert systematischen Perspektive analysiert werden. Studienziel ist daher eine kritische Reflexion, die befähigt, das eigene, gegenwärtige Denken durch historische Tiefenschärfe zu konturieren und zu präzisieren.

Fachbereich Kunstwissenschaft

Kunstwissenschaft analysiert künstlerische Äußerungen im Spannungsfeld von Imagination, Produktion und Rezeption. Methodisch vielfältig wird historisches Wissen mit theoretischer Reflexion verbunden. Interdisziplinarität gehört zum Selbstverständnis des Faches, besondere Dialogpartnerinnen sind dabei Philosophie und Theologie. Kunst und Architektur begreifen wir als eine Form der Wahrnehmung und Gestaltung von Wirklichkeit, die in ihrer Vielfalt von Ideen und Konzepten die Pluralität in der Welt zum Ausdruck bringt. Wir untersuchen sie als Zeichensysteme sowie als visuelle, performative und räumliche Strukturen im Kontext gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Handelns.

Das Studium fördert kritisches Wissen über Diskurse in Kunst und Gesellschaft und sensibilisiert für aktuelle Theoriebildung. Die Kunstwissenschaft an der KU Linz ist international vernetzt und steht zugleich im intensiven Austausch mit der regionalen Kulturszene.

a. Geschichte und Theorie der Kunst

Der Schwerpunkt im Bereich der Geschichte und Theorie der Kunst liegt auf der Beschäftigung mit der Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart. Das Gegenwärtige, verstanden als historisch Gewachsenes, gilt es aus seinen (Kunst-)Geschichten heraus zu analysieren. Dabei wird eine Perspektive vertreten, die über eurozentristische Denkmuster hinausgeht und den Blick auf Kunst und Kulturen in globalen und transkulturellen Kontexten öffnet.

Kunst als Form der Wahrnehmung und Reflexion von Wirklichkeit zu begreifen, bedeutet für die Geschichte und Theorie der Kunst, sie in ihrem Kontext zu analysieren – in ihren gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Verflechtungen.

In Lehre und Forschung wird auf fundierte theoretische Reflexionsarbeit, die Anwendung und Hinterfragung von kunstwissenschaftlichen Methoden sowie transdisziplinäre Ansätze gesetzt.

b. Geschichte und Theorie der Architektur

Das Studium im Bereich der Geschichte und Theorie der Architektur konzentriert sich auf die Geschichte und vielfältige Theoriebildung von Architektur und Städtebau seit dem 18. Jahrhundert in globaler, transkultureller und transreligiöser Perspektive. Aktuellen raumsoziologischen und kulturanthropologischen Theorien folgend, versteht es Architektur, Städtebau und Design als Raumkünste: Sie gestalten soziale Handlungsräume und prägen über symbolische Strukturen und soziopolitische Ordnungen menschliche Gemeinschaften. Architektur, Raum und Stadt werden daher auf ihre Einbindung in nationale, kulturelle und religiöse Alltagskulturen und ihre Vereinnahmung in Prozessen der Identitätskonstruktion befragt. Ziel in Lehre und Forschung ist es, ein kritisch-analytisches Verständnis der gebauten Umwelt zu entwickeln – in ihren historischen Dimensionen, entwurfstheoretischen Prinzipien, ästhetischen Qualitäten und ikonografischen Programmen sowie ihren symbolischen Funktionen als Handlungs- und Repräsentationsraum.

c. Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien

Das Studium der Kunst in gegenwärtigen Kontexten und Medien vermittelt vorrangig gegenwärtige Formen von Kunst, Alltagskultur und Medien. Von besonderem Interesse sind hierbei die Wechselwirkungen mit Wissenschaft, Technik, Religion und politischem Diskurs auch vor einem historischen Horizont. Die Kenntnis dieser künstlerischen Positionen, theoretischer wie politischer Modelle fördert die Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Wissenssysteme. Neben der Kunstwissenschaft erschließen die vielfältigen methodischen Ansätze der Bildwissenschaften und Raumtheorie auch außerkünstlerische Bereiche wie hybride Mediensysteme, die unseren Alltag zunehmend beeinflussen. Darüber hinaus umfasst der Schwerpunkt ‚Kunst und Gesellschaft‘ berufseinführende Angebote im Bereich der Kunst- und Kulturvermittlung sowie der kuratorischen Praxis.